

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangerland (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Straßenreinigungspflichten

- (1) Die der Gemeinde Wangerland obliegenden Straßenreinigungspflichten für Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG).
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, eine Böschung, einen Graben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauVO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht hat Vorrang vor der der Eigentümer. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (6) Die Straßenreinigungspflichten werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den Gleichgestellten (Abs. 4) nicht übertragen, wenn sie ihnen wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind.

Die Fahrbahnen der im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, sind von der Übertragung der Straßenreinigungspflichten (Abs. 1) ausgenommen.

§ 2

Unterrichtung der Straßenreinigungspflichtigen

Die Gemeinde Wangerland führt zur Unterrichtung der Straßenreinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wangerland eingesehen werden.

§ 3

Durchführung der Straßenreinigungspflichten

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung richtet sich nach der „Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wangerland“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wangerland vom 01.03.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Hohenkirchen, 16.06.2010

Hinrichs
Bürgermeister

Anhang 1

Fahrbahnen der Straßen, die von der Übertragung der Reinigungspflichten ausgenommen sind (§ 1 Abs. 6 Satz 2)

Altgarmssiel

Altgarmssieler Straße (L 809)

Förrien

Störtebekerstraße (K 87)

Friederikensiel

Küstenstraße (K 86)

Hohenkirchen

Bahnhofstraße (L 809)

Bismarckstraße (L 809)

Jeversche Straße (K 87)

Hooksiel

Lange Straße

Pakensers Altendeich

Sengwarder Anteil

Horumersiel

Goldstraße (L 810)

Zum Hafen (K 331)

Mederns

Medernser Straße (K 87)

Middoge

Häuptlingsstraße (K 89)

Minsen

Störtebekerstraße (K 87)

Neugarmssiel

Garmser Deich (K 88)

Garmser Straße (L 808)

Oldorf

Oldorfer Straße (K 87)

Tettenser Straße (K 89)

Schillig

Jadestraße

Tettens

Hauptstraße (K 89)

Waddewarden

Hooksieler Straße (L 812)

Mühlenstraße (L 812)

Sillensteder Straße (K 93)

Wiarden

Wangerstraße (L 809)

Wiefels

Wiefelser Straße (L 808)